

*Amtliche Bekanntmachung

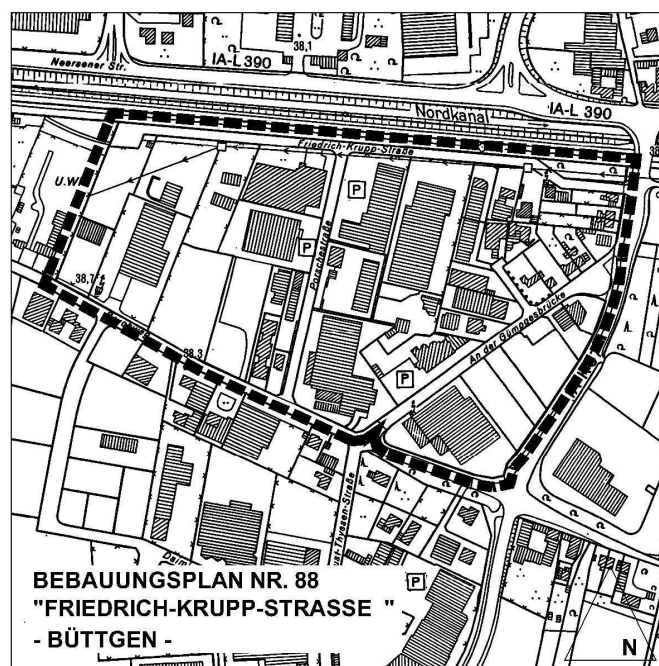
Satzung der Stadt Kaarst über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 88 „Friedrich-Krupp-Straße“ – Büttgen

(Bekanntmachungsanordnung vom 11.02.2016)

Aufgrund der §§ 14 und 16,17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.6.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Kaarst hat am 29.05.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Friedrich-Krupp-Strasse“ - Büttgen – im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung beschlossen. Diese Dringlichkeitsentscheidung ist am 19.06.2008 vom Stadtrat genehmigt und am 06.06.2008 veröffentlicht worden. Am 31.01.2015 erfolgte aufgrund einer erneuten Bekanntmachungsanordnung vom 27.01.2015 die erneute Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen. Ein Plan mit der Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen;
- c. Unterhaltungsarbeiten und
- d. Die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, wenn die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Kaarst, den 11.02.2016
Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 88 „Friedrich-Krupp-Straße“ – Büttgen– wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

I.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

II.

Gemäß § 18 Abs. 3 S. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Kaarst beantragt. Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S. 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

III.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.6.2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 11.02.2016
Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus